

Flucht & Menschenhandel

Sowohl Studien¹, als auch die Erfahrungen aus IRCs Praxis zeigt, dass Geflüchtete einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind,

Schutz

Für die verbesserte Unterstützung und Betreuung von Betroffenen im Sinne der EU-Richtlinie Artikel 11 fordert IRC:

3. Ausbau mehrsprachiger psychotherapeutischer internetbasierter Angebote

Die internetbasierte Psychotherapie stellt eine Möglichkeit dar, die Kapazitäten zur psychosozialen Betreuung und den Zugang für Betroffene zu erhöhen. Diese ermöglicht es Betroffenen, flexibel und ortsunabhängig an Sitzungen teilzunehmen in einer vertrauten und sicheren Umgebung. Zudem kann die Therapie bei einem Ortswechsel kontinuierlich mit einem vertrauten Therapeuten fortgesetzt werden. So erhalten Betroffene die notwendige Unterstützung, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort. Im Zuge des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts I-REACH der FU Berlin wurde mit der App ALMAMAR ein solches Angebot auf Arabisch und Farsi geschaffen. Eine Erweiterung dieses oder ähnlicher Angebote um weitere Sprachen, z.B. Englisch, Ukrainisch und weitere, und um den Fokus auf Menschenhandel und den daraus spezifisch resultierenden Trauma und Posttraumatische Belastungsstörung ist dringend erforderlich.

4. Einsetzung von Personen mit Qualifizierungen aus dem Ausland

o Anerkennung von Qualifikationen in sozialen Berufen

Durch von Kriegserfahrungen verursachte Traumata ist der Bedarf an psychosozialer Betreuung für Geflüchtete gestiegen. Eine Einbindung geflüchteter Fachkräfte in diesem Bereich muss unabhängig der Sprachkenntnisse gefördert und ausgebaut werden. Die beschleunigte Anerkennung von Qualifikationen für Fachpersonal, die vor ihrer Flucht im sozialen Bereich gearbeitet haben, ist ein wichtiger Schritt, um eine angemessene Unterstützung und Betreuung für Betroffene sicherzustellen. Die Einsetzung von Fachkräften mit eigener Fluchtgeschichte trägt nicht nur dazu bei, den Fachkräftemangel im sozialen Bereich zu kompensieren, sondern ermöglicht es zudem, auf Betroffene von Ausbeutung und Menschenhandel sowie andere vulnerable Gruppen sprach- und kultursensibel einzugehen.

o Angebote schaffen für Sprachmittler*innen zur Spezialisierung auf Menschenhandel

Art. 18b (1) der EU-Richtlinie sieht Schulungen von Berufsgruppen vor, die mit größerer Wahrscheinlichkeit in Kontakt mit Betroffenen kommen. Personen, die als Sprachmittler*innen zur Verfügung stehen, sollten in dieser Gruppe inkludiert werden und Schulungen im Bereich Menschenhandel absolvieren. Schulungen sollten sowohl die Indikatoren und Risikobereiche, rechtliche Rahmenbedingungen, traumasensible Kommunikation, opferzentrierte Informationsvermittlungspflichten sowie die Indikatoren umfassen.